



G.-Nr. R3.2022.00033  
BRGE III Nr. 0133/2022

### Entscheid vom 17. August 2022

Mitwirkende      Abteilungspräsident Felix Müller, Baurichterin Sabine Ziegler, Baurichterin  
Marlen Patt, Gerichtsschreiber Paul Wegmann

in Sachen        **Rekurrierende**  
1. AAG, [...]  
2. BAG, [...]  
beide vertreten durch [...]

gegen            **Rekursgegnerin**  
1. Baudirektion Kanton Zürich, Walchetor, Walcheplatz 2, Postfach,  
8090 Zürich

**Mitbeteiligter**  
2. Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau

betreffend        Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich (AREV-Nr. 1124/22) vom 14. Ja-  
nuar 2022; Neufestsetzung kantonales Inventar der Landschaftsschutzob-  
jekte, Entlassung des Objekts Nr. 9237 (alt Nr. 101\_106) "Glazial geprägte  
Form Vorwalden", Lindau

---

## **hat sich ergeben:**

### **A.**

Mit Verfügung Nr. 1124/21 vom 14. Januar 2022 (publiziert am 17. Januar 2022) setzte die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung (ARE), das Kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte (nachfolgend Landschaftsschutzinventar bzw. KILO) fest. Im Einzelnen wurde verfügt, der Teilbereich "Landschaftsschutz" mit den Landschaftsschutzobjekten von überkommunaler Bedeutung werde vom Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung vom 4. Januar 1980 (RRB Nr. 0126/1980; "Inventar 80") in das neue kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte überführt (Dispositivziffer I), wobei für den Teilbereich "Naturschutz" das "Inventar 80" weiterhin seine Gültigkeit behalte (Dispositivziffer II). In Dispositivziffer III werden sodann - im Sinne der eigentlichen Festsetzung des kantonalen Inventars der Landschaftsschutzobjekte - zunächst die 229 vom Landschaftsschutzinventar umfassten Objekte aufgeführt (Ziff. 1), und sodann diejenigen überkommunal eingestufteten Objekte aus dem Inventar 80 aufgelistet, bei denen vollständig (Ziff. 2) oder teilweise (Ziff. 3) auf eine Festsetzung verzichtet wird. Dabei gehört zu den in Dispositivziffer III.2 genannten Objekten, für die auf eine Festsetzung verzichtet wird, unter anderem das vorliegend streitbetroffene, auf dem Gebiet der Gemeinde Lindau gelegene Objekt Nr. 9237 (entsprechend Obj.-Nr. 180 [Inventar 80] 101\_106), "Glazial geprägte Form Vorwalden", das im Inventar 80 als Geomorphologisches Objekt mit regionaler Bedeutung (Region Winterthur und Umgebung) erfasst war (act. 3 S. 19).

### **B.**

Mit gemeinsamer Eingabe vom 16. Februar 2022 erhoben die A AG und die B AG fristgerecht Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich und stellten folgende Anträge:

- " 1. Die Entlassung des Objekts 101\_106 "Glazial geprägte Form Vorwalden", Lindau, aus dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (alt) bzw. dem Kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte (neu) sei aufzuheben.

2. Dementsprechend sei das Objekt 101\_106 "Glazial geprägte Form Vorwalden", Lindau, in das Kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte aufzunehmen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Rekursgegners."

**C.**

Mit Präsidialverfügung vom 18. Februar 2022 wurde vom Rekurseingang Vormerk genommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet, wobei der Gemeinderat Lindau als Mitbeteiligter in das Rekursverfahren einbezogen wurde. Die aufschiebende Wirkung des Rekurses wurde "auf die Entlassung des Objekts Nr. 9237 (alt Nr. 101\_106) beschränkt".

**D.**

Mit Vernehmlassung vom 9. März 2022 beantragte der Gemeinderat Lindau, der Rekurs sei vollumfänglich abzuweisen. Die Baudirektion beantragte mit Schreiben vom 17. März 2022 unter Verweis auf den Mitbericht des ARE vom 13. März 2022 ebenfalls die Abweisung des Rekurses (wobei der Antrag im Mitbericht dahingehend lautet, der Rekurs sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, unter Kostenfolge zulasten der Rekurrentinnen).

**E.**

Mit Replik vom 11. April 2022 und Duplik vom 2. Mai 2022 (unter Verweis auf den Mitbericht des ARE vom gleichen Datum) hielten die Rekurrentinnen und die Vorinstanz an ihren Anträgen fest. Die Mitbeteiligte verzichtete stillschweigend auf Einreichung einer Duplik. Mit Eingabe vom 16. Mai 2022 haben die Rekurrentinnen eine weitere Stellungnahme eingereicht.

**F.**

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit zur Entscheidbegründung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

## **Es kommt in Betracht:**

### **1.1**

Das streitbetroffene, südwestlich des Dorfes Tagelswangen (Gemeinde Lindau) und nördlich der in diesem Bereich befindlichen Kreuzung von Nationalstrasse und Eisenbahnlinie liegende Landschaftsschutzobjekt "Glazial geprägte Form Vorwalden" war im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Inventar 80) als Teil der Drumlinlandschaft Nürens Dorf-Lindau-Illnau (Nr. 101\_106 bzw. gemäss dem Objektblatt Nr. 101; vgl. act. 6.8 sowie [derzeit noch] die Angaben in der Karte "Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980" und in der Ebene "Landschaftsschutz-Inventar 80" der Karte "Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte" im Geoinformationssystem des Kantons Zürich [GIS-Browser; <https://maps.zh.ch/>], auch zum Folgenden) verzeichnet. Diese wurde wie folgt umschrieben: "Drumlinflur des Linthgletschers, die während der Hochwürmzeit geprägt wurde. Durch die Bewaldung der Kuppen und die Felder in den Senken dazwischen tritt die typische Hügelform noch verstärkt in Erscheinung." Als Ziel wurde die "ungeschmälerte Erhaltung des glazial geprägten und bislang unversehrt gebliebenen Landschaftsbildes" und als Massnahmen "keine beeinträchtigenden Geländeänderungen" genannt; die Bedeutung wurde als regional eingestuft. Zur genannten Drumlinlandschaft zählten neben der streitbetroffenen "Glazial geprägten Form Vorwalden" (Nr. 101.1) die weiter nördlich gelegenen Drumlins Müliberg-Büel (101.2), Buech (101.3), Linggisbüel/Hakaberg (101.4) und Herdloh (101.5) sowie die östlich gelegenen Drumlins Tannenbergl-Holziberg-Schlimperg (101.6).

Im Rahmen der Neufestsetzung des Kantonalen Inventars der Landschaftsschutzobjekte (Landschaftsschutzinventar; KILO) wurden die genannten Drumlins Nrn. 101.2 und 101.5 zusammen mit der - gemäss Inventar 80 - Drumlinlandschaft Lattenbuck-Chellerholz-Egg (Nr. 103\_57 bzw. im Objektblatt Nr. 103) sowie gewissen zusätzlichen Verbindungsflächen neu als "Drumlinlandschaft Lindau - Nürens Dorf" in der Objektkategorie "Geomorphologisch geprägte Landschaften" unter der Nr. 1091 als Objekt regionaler Bedeutung erfasst (vgl. act. 16.6 sowie die Karte "Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte" im GIS-Browser, auch zum Folgenden). Die Drumlins Nrn. 101.4 und 101.5 wurden je selbständig in der Objektkategorie

"Geologische Zeitzeugen" unter den Nrn. 7053 und 7054, ebenfalls mit regionaler Bedeutung, verzeichnet. Die Drummlins Nr. 101.6 bilden neu - zusammen mit anderen, weiter östlich gelegenen Drummlins - Teil des Objekts "Drummlins bei Illnau-Effretikon" (Nr. 7179, kantonale Bedeutung), das ebenfalls zur Kategorie "Geologische Zeitzeugen" gehört. Demgegenüber wurde die streitbetroffene Glazial geprägte Form Vorwalden (Nr. 101.1) nicht ins neue Landschaftsschutzinventar aufgenommen.

## **1.2**

Die Grundstücke der Rekurrentin 1 (Kat.-Nr. 1) und der Rekurrentin 2 (Kat.-Nrn. 2 und 3) liegen am westlichen Dorfrand von Tagelswangen in der Gewerbezone G3b. Gemäss den im GIS-Browser überprüfbaren Angaben der Rekurrentinnen befindet sich das erstgenannte Grundstück in einem Abstand von (minimal) ca. X m zur Perimetergrenze des streitbetroffenen Landschaftsschutzobjekts (das seinerseits zur kantonalen Landwirtschaftszone gehörende sowie als Wald ausgewiesene Flächen umfasst), während das Grundstück Kat.-Nr. 2 einen (minimalen) Abstand zur fraglichen Perimetergrenze von ca. Y m aufweist.

## **2.**

Es wird - im Sinne einer Beweisofferte - die Durchführung eines Augenscheins beantragt (vgl. § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]). Das Baurekursgericht hat unbesehen von Parteianträgen nur dann einen Augenschein durchzuführen, wenn die Verhältnisse vor Ort zwar entscheidend relevant, auf Grund der Akten aber noch unklar sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, so dass kein Augenschein durchzuführen war.

### **3.1.1**

Die Rekurrentinnen halten einleitend fest, beim im angefochtenen Beschluss erwähnten Verzicht auf eine Festsetzung handle es sich in Tat und Wahrheit um eine Entlassung aus dem Inventar.

Spezifisch unter dem Titel der Legitimation führen die Rekurrentinnen sodann aus, das Gebiet des streitbetroffenen Landschaftsschutzobjekts solle durch ein grosses Kiesabbauprojekt zerstört werden, wobei sich der im kantonalen Gestaltungsplan - der im Oktober/November 2020 zur Mitwirkung

aufgelegen sei - ersichtliche Nordteil des Abbaugbiets tief in den Perimeter des Landschaftsschutzobjekts hineinerstrecke. Während aktuell aufgrund des Landschaftsschutzes eine Wiederherstellung des heutigen Terrains geplant sei, würde die Entlassung aus dem Inventar die ursprünglich vorgesehene Überfüllung des Geländes um mehrere Meter ermöglichen, womit die bestehende, geomorphologisch interessante Landschaft in der Aussicht der rekurrentischen Liegenschaften nachhaltig negativ verändert würde. Vor allem aber sei ungeachtet der Frage der Wiederherstellung - die ohnehin nur eine "künstliche Disney-Land-Landschaft" schaffen würde - ein Kiesabbau im Perimeter des Schutzobjekts nicht zulässig, da es sich um eine beeinträchtigende Geländeänderung handle, die massiv gegen das Schutzziel der ungeschmälernten Erhaltung verstosse. Das inventarisierte Landschaftsschutzgebiet stelle somit für das Kiesabbauprojekt ein Hindernis dar bzw. werde der Kiesabbau durch die Inventarentlassung ermöglicht. Der Kiesabbau werde für die Anstösser - auch aufgrund der erhöhten Lage der Häuser am Ortsrand von Tagelswangen - massive Immissionen mit Lärm, Staub und Erschütterungen und entsprechende Beeinträchtigungen zur Folge haben. Der Rekurrentin 1 würden aufgrund der Immissionen und der dadurch bedingten Mietzinsreduktionen für ihre Gewerbeliegenschaft bezogen auf die gesamte Dauer des Abbaus bei Vollvermietung Fr. 1,5 bis 1,75 Mio. Verlust entstehen, wobei überdies zu befürchten sei, dass das Kiesgrubenprojekt zu grossen Leerständen führen werde. Hinzu kämen erhebliche Reinigungskosten. Für die Rekurrentin 2, die hauptsächlich in der [...] tätig sei, ergebe sich das Problem, dass die Anlagen für den Auswuchtungsprozess (als Kernprozess in der Fertigung und grösstes Know-How des Unternehmens) auf die kleinsten Erschütterungen reagieren würden, was zu erheblichen Produktionsverzögerungen, Preiserhöhungen, Verlust der Konkurrenzfähigkeit oder gar Verunmöglichung der Produktion führe. Probleme bereiteten weiter der erhöhte Lärm, da für verschiedene Produkte Schallmessungen vorzunehmen seien, sowie die erhöhte Staubbelastung. Die Rekurrentin 2 würde bei Realisierung der Kiesgrube diverse bauliche Massnahmen treffen müssen, wobei mit Investitionskosten von über zwei Millionen Franken zu rechnen sei. Hinzu kämen die erhöhten Reinigungskosten.

### **3.1.2**

Die Vorinstanz hält dafür, auf den Rekurs sei nicht einzutreten. Beim angefochtenen Beschluss handle es sich um eine Neufestsetzung im Sinne von § 7 Abs. 1 lit. b der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

und nicht um eine Nachführung, wobei Aufnahmekriterien und Methodik für das Landschaftsschutzinventar wesentlich von denjenigen des Inventars 80 abweichen würden. Während im Stand der Anhörung noch von einer Überarbeitung des Inventars 80 mit entsprechenden Entlassungen und Neuaufnahmen ausgegangen worden sei, habe der Methodenwechsel mit neuen Aufnahmekriterien dazu geführt, ein neues separates Inventar für den Sachbereich Landschaft festzusetzen, das den Teil Landschaft des Inventars 80 vollständig ablöse, wobei insgesamt 136 Objekte aus dem Inventar 80 nicht ins neue Landschaftsschutzinventar aufgenommen worden seien. Gemäss ständiger Rechtsprechung sei die Aufnahme eines Schutzobjekts in ein Inventar eine blosser Verwaltungshandlung ohne Verfügungscharakter, weshalb denn auch mit der Publikation des neuen Landschaftsschutzinventars kein Rechtsmittel eröffnet worden sei.

Selbst wenn sodann entgegen der dargelegten Auffassung von einer Nachführung und damit einer Entlassung des streitbetreffenen Objekts ausgegangen würde, fehle es den Rekurrentinnen an der erforderlichen Beziehungsnähe und am Berührtsein von qualifizierten eigenen Interessen. Mit einer Aufnahme des Objekts in das Landschaftsschutzinventar würde der Kiesabbau in diesem Gebiet nicht verhindert. Im Zeitpunkt der Auflage zur Mitwirkung im Jahr 2020 sei das streitbetreffene Objekt im Gestaltungsplan als Inventarobjekt des Inventars 80 berücksichtigt worden und eine Wiederherstellung des heutigen Terrains vorgesehen worden. Auch mit einer Aufnahme im Landschaftsschutzinventar wäre wiederum im Rahmen einer Interessenabwägung ein vorübergehender Eingriff in das Schutzobjekt zu beurteilen. Würde ein solcher als zulässig beurteilt, hätte der Gestaltungsplan entsprechende Vorgaben und Auflagen einzuhalten. Im Stand Entwurf sei der Eingriff in das Inventarobjekt aus dem Inventar 80 als vertretbar beurteilt worden. Selbst wenn schliesslich ein Eingriff als nicht zulässig erachtet würde, führte die Aufnahme des Objekts ins Landschaftsschutzinventar höchstens zu einer Reduktion des Abbaugebiets. Namentlich befände sich die am nächsten bei den rekurrentischen Grundstücken befindliche nördlich gelegene Abbaufäche nicht im Perimeter des streitbetreffenen Inventarobjekts, so dass in diesem Bereich der Kiesabbau unabhängig vom Bestand oder Nichtbestand des Inventareintrags möglich wäre. Auch eine Inventaraufnahme des Objekts führe damit nicht zum angestrebten Ziel der Rekurrentinnen, den Kiesabbau im näheren Umfeld ihrer Liegenschaften zu

verhindern, so dass diese zur Rekurerhebung nicht legitimiert seien. Auch aus diesen Gründen sei auf den Rekurs nicht einzutreten.

### **3.1.3**

In der Replik führen die Rekurrentinnen aus, es treffe zu, dass der Status als Inventarobjekt für sich allein die Zerstörung durch den Kiesabbau noch nicht zwingend verhindere. Der Entwurf des Gestaltungsplans habe die Zerstörung trotz des Inventareintrags vorgesehen. Diese Frage sei aber noch nicht geklärt. Es bestehe eine realistische Möglichkeit, dass die Zerstörung im Rahmen des Verfahrens betreffend den kantonalen Gestaltungsplan als unzulässig taxiert werde. Weiter habe die K. AG, welche den Kiesabbau betreiben möchte, mehrfach ausdrücklich klargestellt, dass sich die Erstellung der Infrastruktur finanziell nur lohne, wenn das gesamte Abbaugelände im geplanten Ausmass abgebaut werden könne. Sollte dies seitens der Vorinstanz bestritten werden, werde die Nennung von Zeugen vorbehalten. Könne aufgrund des Landschaftsschutzes ein Teil im Norden nicht abgebaut werden, falle somit das gesamte Projekt mangels Wirtschaftlichkeit dahin.

Die Vorinstanz hält in der Duplik fest, wie sich bei Erarbeitung des Gestaltungsplans unter Berücksichtigung des im Inventar 80 enthaltenen Objekts gezeigt habe, sei bei Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs ein landschaftsverträglicher Kiesabbau gewährleistet, weshalb die rekurrentische Argumentation betreffend die finanzielle Sinnhaftigkeit der Erstellung der Infrastruktur ins Leere ziele. Ob der Kiesabbau finanziell für die Betreiberin attraktiv sei, wenn nur Teilflächen abgebaut werden könnten, sei eine offene Frage, die nicht vorliegend, sondern im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens zu klären sei. Grundsätzlich könne Kies auch ausserhalb des Inventarobjekts abgebaut werden.

In einer triplizierenden Eingabe legen die Rekurrentinnen dar, der kantonale Gestaltungsplan sei nun am 6. Mai 2022 publiziert und der Kiesabbau im Landschaftsschutzperimeter zugelassen worden. Die Rekurrentinnen würden auch dort u.a. wegen der Verletzung der Anliegen des Landschaftsschutzes Rekurs einlegen.

## **3.2**

Im angefochtenen Beschluss wird ausgeführt, mit Beschluss Nr. 126/1980 vom 4. Januar 1980 habe der Regierungsrat das Inventar der Natur- und

Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Inventar 80) festgesetzt. Seit der Festsetzung seien - mit Ausnahme von Nachträgen bei den Naturschutzobjekten - keine Aktualisierungen vorgenommen worden. Viele Landschaftsschutzobjekte des Inventar 80 hätten zwischenzeitlich starke Veränderungen wie Überbauungen, Geländeänderungen oder Trennwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen erfahren. Sodann seien unter den Landschaftsschutzobjekten im Inventar 80 vorwiegend Einzelobjekte inventarisiert worden, während § 19 KNHV als Landschaftsschutzgebiete ganze Landschaften und damit zusammenhängende Räume bezeichne. Im Sinne von § 8 KNHV sei deshalb für die Landschaftsschutzobjekte eine gesamthafte Prüfung und Aktualisierung erforderlich gewesen. § 7 KNHV fordere die jeweils separate Erstellung von Fachinventaren. Das Sachgebiet Landschaftsschutz mit den Landschaftsschutzobjekten von überkommunaler Bedeutung werde deshalb aus dem Inventar 80 herausgelöst und gestützt auf § 7 lit. b KNHV in ein separates neues kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (Landschaftsschutzinventar) überführt. Dabei sei bei einzelnen Objekten aufgrund von irreversibler Beeinträchtigung oder aufgrund von geringer landschaftlicher Prägnanz und Einzigartigkeit der Objekte im kantonalen Vergleich auf die Überführung ins neue Inventar verzichtet worden. Das Inventar 80 werde für den Sachbereich Landschaftsschutz durch das neue Landschaftsschutzinventar ersetzt (vgl. zum Ganzen act. 3 S. 1). Insgesamt seien 136 Objekte aus dem Inventar 80 nicht im neuen Landschaftsschutzinventar aufgenommen worden (act. 3 S. 5 und S. 15 ff.).

Wie sich dieser Darstellung entnehmen lässt, trifft es zwar zu, dass vorliegend formell die Neufestsetzung eines Inventars erfolgt ist. Dies war schon allein deshalb geboten, weil § 7 KNHV für fünf im Einzelnen genannte Sachgebiete - zu denen unter anderem Objekte des Naturschutzes (lit. a) und Objekte des Landschaftsschutzes (lit. b) gehören - die Erstellung je separater Inventare verlangt, so dass eine Aufteilung des bisherigen Inventars 80, das diese beiden Sachgebiete vereinte, bzw. die Herauslösung des einen Bereichs aus dem Inventar 80 zwingend erforderlich war. Nichtsdesto-trotz handelt es sich bei der Festsetzung des Landschaftsschutzinventars (KILO) nach dem Gesagten gerade nicht um die erstmalige Erfassung der Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung. Entsprechend bildete Ausgangspunkt des zur Festsetzung des neuen Landschaftsschutzinventars führenden Inventarisierungsprozesses denn auch die Überprüfung der bereits im Inventar 80 erfassten Landschaftsschutzobjekte (vgl. act. 3 S.

3). Auch wenn in der Folge eine Neuausrichtung und Neukategorisierung der bisherigen Landschaftsschutzobjekte nach Massgabe einer angepassten Methodik erfolgte (act. 3 S. 2 f.; vgl. näher E. 4.3.1), vermag dies nichts daran zu ändern, dass sich aufgrund des angefochtenen Beschlusses - der sich explizit dazu äussert, dass (lediglich) für den Teilbereich "Naturschutz" das Inventar 80 seine Gültigkeit behalte (vgl. Dispositiv-Ziff. II), womit es diese bezüglich des Bereichs "Landschaftsschutz" aufgrund dieses Beschlusses verliert) - der Status derjenigen Objekte, die im Inventar 80 verzeichnet waren, jedoch nicht ins Landschaftsschutzinventar aufgenommen wurden, dahingehend ändert, dass eine bisher gegebene Inventarisierung als Landschaftsschutzobjekt überkommunaler Bedeutung zukünftig entfällt. Damit handelt es sich jedenfalls materiell - wenn nicht sogar formell aufgrund der Teilaufhebung des Inventars 80 - um eine Inventarentlassung, wofür im Übrigen auch der Umstand spricht, dass die fraglichen 136 Objekte (wie auch weitere 67 mit gegenüber dem Inventar 80 verändertem Perimeter festgesetzte Objekte) im Dispositiv des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich und im Einzelnen aufgeführt sind (was bei einer erstmaligen Inventarisierung praxisgemäss nicht der Fall wäre). Entgegen der Vorinstanz steht somit der Umstand, dass es sich bezüglich des neuen Landschaftsschutzinventars formell um eine Neufestsetzung handelt, der Anfechtung der Nichtberücksichtigung eines Objekts (die bei erstmaliger Inventarisierung - gleich wie umgekehrt die Inventarisierung - nicht justiziabel wäre) nicht entgegen. Vielmehr kann gegen diese unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für eine förmliche Inventarentlassung gelten würden, rekurriert werden (weshalb insbesondere auch hinsichtlich der nachfolgend zu prüfenden Legitimation die für Inventarentlassungen entwickelten Grundsätze zumindest analog anwendbar sind). Dass der angefochtene Beschluss keine Rechtsmittelbelehrung enthält, erweist sich insofern als fehlerhaft, woraus den Rekurrierenden in dessen - wie diese selbst anerkennen (vgl. act. 2 Rz. 4) - kein Nachteil erwachsen ist.

### **3.3.1**

Zum Rekurs und zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (§ 338a Satz 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]).

Mit dieser Umschreibung der Legitimation verlangt das Gesetz zunächst, dass der Rekurrent über eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum Baugrundstück verfügt, kraft derer er stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit von der angefochtenen Anordnung betroffen ist. Das vom Gesetz alsdann verlangte schutzwürdige Interesse (Anfechtungsinteresse) setzt voraus, dass der Rekurrent mit der Gutheissung des Rechtsmittels einen Nutzen erlangt bzw. einen Nachteil abwendet. Das Interesse des Rekurrenten kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Allerdings vermag nicht jeder noch so geringfügige Nachteil ein schutzwürdiges Interesse zu begründen (BRGE II Nr. 0124/2013 in BEZ 2013 Nr. 46; [www.baurekursgericht-zh.ch](http://www.baurekursgericht-zh.ch)). Der angestrebte Nutzen muss stets ein eigener sein. Der Rekurrent muss zudem von der Anordnung unmittelbar betroffen sein. Mithin ist zu prüfen, ob die Gutheissung des Rekurses für sich betrachtet ausreicht, um den angestrebten Nutzen herbeizuführen (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 21 Rz. 10 ff. und 53 ff.).

Ein legitimationsbegründender Nachteil kann für den Rekurrenten auch dann vorliegen, wenn mit der angefochtenen Anordnung die Entlassung eines Objekts aus einem Schutzinventar erfolgt und die damit verbundene, rein abstrakte Möglichkeit der Neuüberbauung eines Grundstücks eine Minderung des ideellen oder materiellen Werts der Liegenschaft des Nachbarrekurrenten zur Folge hat (VB.2009.00498 vom 25. Mai 2011, E. 1.2.2; Bertschi, a.a.O., § 21 Rz. 61; vgl. zur zumindest analogen Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung vorstehend E. 3.2).

### **3.3.2**

Wie vorstehend dargelegt, leiten die Rekurrentinnen ihre Legitimation aus dem Umstand her, dass ihres Erachtens die Frage der Inventarisierung des streitbetroffenen Objekts sich (zumindest potentiell) auf die Realisierung eines Kiesabbauprojekts in ihrer Nachbarschaft auswirken würde, von dessen Immissionen sie nachteilig betroffen wären. Wie sich dem seitens der Rekurrierenden ins Recht gelegten Situationsplan - Stand Herbst 2020 (öffentliche Auflage zur Mitwirkung) - entnehmen lässt, befände sich ein Teil des geplanten Abbaugebiets innerhalb des Perimeters des streitbetroffenen Inventarobjekts, der am nächsten bei den rekurrentischen Grundstücken gelegene Teil des Abbaugebiets indessen ausserhalb des fraglichen Perimeters (vgl. act. 6.6), was zwischen den Parteien nicht umstritten ist (vgl. die - anhand von act. 6.6 sowie der Karte "Amtliche Vermessung in Farbe" im GIS-

Browser näherungsweise verifizierbare - Angabe der Rekurrentinnen, wonach sich ihre Grundstücke in einem Abstand von ca. X m von der Grenze der geplanten Kiesgrube - und damit im Lichte des in E. 1.2 Ausgeführten näher bei derselben als beim streitbetroffenen Inventarobjekt - befinden würden).

Mit Blick auf die Legitimation der Rekurrentinnen ist vorab zu berücksichtigen, dass sich die Frage der Inventarisierung des streitbetroffenen Objekts jedenfalls insoweit auswirken dürfte, als bei gegebener Inventarisierung im fraglichen Bereich eine Wiederherstellung der heute vorhandenen Topographie und entsprechend der Verzicht auf eine Überhöhung angeordnet würde. Zumindest sieht Art. 29 der als act. 6.7 im Recht liegenden Gestaltungsplanvorschriften (Stand Herbst 2020 [öffentliche Auflage zur Mitwirkung]), der von der Erfassung des streitbetroffenen Objekts im Inventar 80 ausging, dies so vor. Würde bei Wegfall der Inventarisierung stattdessen eine Überfüllung ermöglicht, so ergäbe sich bereits in optischer Hinsicht eine (nachteilig) veränderte Situation, die überdies für die Rekurrentinnen aufgrund der Randlage ihrer Grundstücke, der konkret gegebenen Höhenlagen (vgl. die Karte "Digitale Höhenmodelle 2017 Bund" im GIS-Browser) sowie der Dimensionen des geplanten Kiesabbauprojekts trotz der relativ grossen Distanz zwischen rekurrentischen Liegenschaften und Inventarobjekt (vgl. E. 1.2) wahrnehmbar wäre. Schon dies spricht dafür, ihnen die Legitimation zum vorliegenden Rekurs nicht abzusprechen.

Es kommt hinzu, dass die Realisierbarkeit des Kiesabbauvorhabens im Perimeter eines Landschaftsschutzobjekts - sofern dessen Inventarisierung (bzw. materiell: der Verzicht auf die Inventarentlassung) im vorliegenden Verfahren durchgesetzt werden könnte - jedenfalls nicht von vornherein offenkundig ist. Vielmehr wäre die entsprechende Frage - wie von den Rekurrentinnen in Aussicht gestellt - im Rahmen eines allfälligen Rekursverfahrens betreffend den kantonalen Gestaltungsplan zu klären, wobei aber die Inventarisierung des Objekts gerade Voraussetzung einer entsprechenden Überprüfung wäre. In diesem Sinn lässt sich nicht von der Hand weisen, dass eine Inventarisierung zunächst hinsichtlich des Umfangs des Kiesabbaus potentiell ein zusätzliches Hindernis darstellen könnte. Dass offenbar bereits im öffentlich aufgelegten wie auch im nunmehr festgesetzten und genehmigten Gestaltungsplan keine entsprechende Einschränkung vorgesehen ist,

spricht nicht gegen diese - einzig die Legitimationsfrage betreffende - Betrachtungsweise, da andernfalls gestützt auf den Inhalt des Gestaltungsplans eine gerichtliche Überprüfung der Frage der Inventarisierung und damit - zufolge Wegfalls der Inventarisierung - indirekt eine auf den Gestaltungsplan selbst bezogene gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit des Kiesabbaus im Perimeter des entsprechenden Objekts von vornherein verunmöglicht würde.

Zwar macht nun die Vorinstanz wie gesehen geltend, dass selbst bei Unzulässigkeit des Kiesabbaus im Perimeter des streitbetroffenen Objekts für die Rekurrentinnen kein Vorteil resultieren würde, da der Kiesabbau im näher bei den rekurrentischen Grundstücken gelegenen Teil des Abbaugebiets hiervon gar nicht betroffen wäre. Auch wenn dieser Hinweis wie vorstehend dargelegt (vgl. auch act. 6.6) grundsätzlich zutreffend ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass - wie von den Rekurrentinnen behauptet - die Realisierung des Abbauvorhabens faktisch von der umfassenden Inanspruchnahme des geplanten Abbaugebiets abhängen könnte, da andernfalls die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in Frage gestellt wäre. Zwar unterlassen es die Rekurrentinnen, die Behauptung entsprechender Aussagen der vorgesehenen Betreiberin des Kiesabbaus zu belegen, wobei allerdings auch die in der Duplik erfolgenden Entgegnungen der Vorinstanz in diesem Punkt wenig substantiiert erscheinen (vgl. E. 3.1.3). Da nun ein rekurrentisches Interesse tatsächlicher Natur für die Anerkennung der Legitimation ausreichend ist und die Argumentation, wonach sich eine allfällige Verunmöglichtung des Kiesabbaus im Perimeter des streitbetroffenen Objekts faktisch auf die Realisierung des gesamten Abbauvorhabens auswirken könnte, nicht von vornherein abwegig erscheint, kann entgegen der Vorinstanz im Rahmen der Prüfung der Legitimationsvoraussetzungen auch ein entsprechend umschriebenes (indirektes und teilweise hypothetisches) Interesse als ausreichend erachtet werden. Umgekehrt betrachtet würden die Rekurrentinnen im Falle des beantragten Nichteintretens auf ihren Rekurs (womit die fehlende Inventarisierung nicht mehr hinterfragt werden könnte) von vornherein der Möglichkeit beraubt, das Kiesabbauprojekt zunächst im Rahmen eines gegen den Gestaltungsplan gerichteten Rekurses mit entsprechenden (auf die Lage des vorliegend streitbetroffenen Landschaftsschutzobjekts bezogenen) Argumenten zu bekämpfen und damit - im Obsiegensfall - zumindest die Attraktivität des gesamten Vorhabens für die zukünftige Betreiberin qua Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit zu reduzieren bzw. auf diese Weise gegebenenfalls die

Realisierung faktisch überhaupt zu verunmöglichen. Anzumerken ist, dass in einem entsprechenden Szenario die Abwendung eines nicht lediglich geringfügigen Nachteils offenkundig erscheint, dürften doch mit dem Kiesabbauprojekt in der Tat erhebliche Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein, wobei die Rekurrentinnen - auch unter Berücksichtigung der Distanz ihrer Liegenschaften zum Perimeter des Abbauvorhabens - plausibel dargetan haben, inwiefern sie hiervon in besonderer Weise betroffen wären (was im Übrigen seitens der Vorinstanz nicht in Frage gestellt wird, weshalb sich auch der angebotene Augenschein zur Verifizierung namentlich der betrieblichen Prozesse der Rekurrentin 2 erübrigt).

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Rekurrentinnen gemäss § 338a PBG zur Rekuserhebung legitimiert sind. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

#### **4.1.1**

In materieller Hinsicht machen die Rekurrentinnen geltend, entgegen einem - in Beantwortung einer Anfrage betreffend Zustellung der Begründung für den Verzicht auf Aufnahme des streitbetroffenen Objekts ins Landschaftsschutzinventar (act. 6.4) erhaltenen - Hinweis des ARE könne vorliegend keine Aufnahme in ein kommunales Inventar erfolgen, da die Gemeinde Lindau aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags mit der K. AG (act. 6.9) keine Schritte unternehmen könne, mit welchen sie der Kiesgrube Hindernisse in den Weg legen würde. Sodann seien die materiellen Begründungen, weshalb das Objekt, wenn überhaupt, dann höchstens von kommunaler Bedeutung sein solle, sachverhaltswidrig. Die sowohl in der erwähnten E-Mail des ARE (act. 6.4) als auch in der Begründung für die Nichtaufnahme gemäss Stand des Entwurfs für die Anhörung (act. 16.10) enthaltene Anmerkung, dass das Objekt nicht von regionaler oder kantonaler Bedeutung sei, sei das Resultat der Überprüfung und keine Begründung der Abweichung von der früheren Einschätzung. Die angebliche Überprägung sei nicht nachvollziehbar. Auch treffe es nicht zu, dass das Objekt landschaftlich nicht markant sei; besonders von Brüttsellen herkommend sei die Erhebung durchaus markant. Nicht jedes Teilobjekt müsse für sich allein einzigartig und prägnant sein, und schützenswert sei nicht nur das, was jeder Laie auf Anhieb als schützenswert erkenne. Das Objekt sei gemäss Inventar 80 einer von mehreren Bestandteilen der Drumlinlandschaft Nürensdorf-Lindau-Illnau, wobei

der Auszug aus dem Inventar 80 im GIS-Browser die Einbettung des Objekts in die umgebenden Objekte zeige. Sowohl die Drumlins auf der anderen Seite der Bahnlinie als auch die Drumlin-Landschaft nördlich des Objekts seien in das neue Inventar übernommen worden, letztere sogar in erweiterter Form. Das streitbetroffene Objekt sei Bestandteil der gleichen Landschaft, und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es anders behandelt werde. Von Bedeutung sei vorliegend der gesamte Raum mit den umliegenden Objekten; das streitbetroffene Objekt bilde zusammen mit den umliegenden Objekten ein Ensemble, welche die glaziale Geschichte erst in einem breiteren Kontext erfahrbar machten. Der Verlust dieses Teilobjekts würde zu einem Verlust für diese gesamte glazial geprägte Landschaft führen und hätte dadurch einen klar negativen Einfluss auch auf die Bedeutung und Einordnung der im Inventar verbleibenden Objekte. Weiter wird ausgeführt, bei den vorhandenen Strassen handle es sich um schmale Waldstrassen, die in der Landschaft kaum in Erscheinung treten würden. Andere Beeinträchtigungen seien nicht ersichtlich; vielmehr stelle das Objekt eine in der sonst dicht genutzten Landschaft deutlich sicht- und erfahrbare, ungestörte landschaftliche Einheit dar.

#### **4.1.2**

Die Vorinstanz hält vernehmlassungsweise fest, im Einwendungsbericht (act. 16.2) fänden sich keine Ausführungen zum streitbetroffenen Objekt, da im Rahmen der Anhörung zu diesem Objekt keine einzige Einwendung vorgebracht worden sei. Das Objekt sei aufgrund seiner Lage und Bedeutung nicht der zusammenhängenden Drumlinlandschaft Lindau - Nürens Dorf (Nr. 1091), die im Landschaftsschutzinventar als geomorphologisch geprägte Landschaft verzeichnet sei, zugeordnet worden. Einzelne Objekte, die nicht einer Landschaft angehörten, seien als geologische Zeitzeugen aufgenommen worden. Aus dem Inventareintrag im Inventar 80 lasse sich aufgrund der veränderten Aufnahmekriterien nicht die Aufnahme in eine geomorphologisch geprägte Landschaft ableiten. Geologische Zeitzeugen seien besonders landschaftsprägende Einzelobjekte. Es sei im kantonsweiten Vergleich eine Auswahl der landschaftlich bedeutendsten Objekte ins Inventar aufgenommen worden, wozu das streitbetroffene Objekt nicht gehöre. Für die Beurteilung der geologischen Zeitzeugen sei im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsschutzinventars ein Fachgutachten erstellt worden. Bei dieser Beurteilung habe das Objekt lediglich 9 von möglichen 20 Punkten erreicht,

wobei der Schwellenwert für eine Aufnahme bei 15 Punkten gelegen sei. Insbesondere die fehlende Sichtbarkeit und die fehlende Einzigartigkeit und Bedeutung im regionalen oder kantonalen Kontext hätten zu dieser Einschätzung geführt. Die Begründung für die Nichtaufnahme des streitbetroffenen Objekts sei gestützt auf eine wissenschaftliche Untersuchung und Analyse erfolgt. Das Objekt erweise sich im kantonsweiten Vergleich als nicht von regionaler oder kantonaler Bedeutung.

#### **4.1.3**

In der Replik kritisieren die Rekurrentinnen das Fachgutachten betreffend geologische Zeitzeugen. Dies zum einen hinsichtlich der im Gutachten deklarierten Zielsetzung, wonach eine Auswahl von maximal 50 Objekten habe getroffen werden sollen, zum anderen hinsichtlich der gewählten Vorgehensweise einer reinen Punktebewertung. Objekte, die für sich allein wenig einzigartig seien, aber in den Gesamtzusammenhang eines grösseren, wichtigen Objekts fallen und zusammen mit diesem ein Ensemble bilden würden, fielen aus diesem Raster heraus. Dies sei vorliegend für das zwischen zwei grösseren Drumlinlandschaften liegende, zwischen diese eingebettete und mit diesen zusammen den erlebbaren Raum bildende Objekt der Fall. Weiter widerspreche die tiefe Einstufung der Kriterien landschaftliche Bedeutung und Sichtbarkeit/Wahrnehmbarkeit in der Punktetabelle zum Fachgutachten dem Beschrieb des Objekts im Entwurf für die Fachstellenkonsultation (act. 16.8).

Die Vorinstanz entgegnet in der Duplik, das neue Landschaftsschutzinventar solle nur die jeweils wertvollsten und typischsten Objekte enthalten. Die Aufnahme von unzähligen geologischen Objekten, insbesondere auch solchen, die für sich allein gar keinen Schutzwert hätten, würde zu einer Verwässerung dieser Ziele führen. Das streitbetroffene Objekt sei deutlich niedriger als die nördlich gelegenen Drumlins; zudem lägen zwischen Ersterem und Letzteren das Siedlungsgebiet von Tagelswangen und die Hauptverbindungsstrasse (Kantonsstrasse), so dass eine Erweiterung der Drumlinlandschaft Lindau-Nürens Dorf in Richtung Süden zu einem zerschnittenen Inventarobjekt führen würde, was gerade nicht dem neuen Verständnis und Anspruch von zusammenhängenden Landschaften im KILo entsprechen würde. Aus diesem Grund sei die glaziale Form Vorwalden als eigenständiger geologischer Zeitzeuge eingestuft worden. Das Objekt habe jedoch gemäss dem Gutachten zu den drei am schlechtesten bewerteten Objekten gezählt. Aus

fachlicher Sicht seien daher die Voraussetzungen für eine Aufnahme als geologischer Zeitzeuge nicht erfüllt gewesen. Zurückgewiesen werden weiter die Einwände gegen das angewandte Punktesystem. Schliesslich wird darauf hingewiesen, der von den Rekurrentinnen zitierte Beschrieb im Entwurf für die Fachstellenkonsultation stamme aus dem veralteten und aufgehobenen Inventar 80. Durch das Fachgutachten seien die geologischen Objekte explizit anhand der neuen und erweiterten Kriterien für das Landschaftsinventar überprüft worden.

#### **4.2.1**

Gemäss § 203 Abs. 1 PBG zählen zu den Schutzobjekten unter anderem (lit. a) im Wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachsung. § 19 KNHV umschreibt Landschaftsschutzgebiete als bestimmt abgegrenzte Landschaften oder Geländeabschnitte und ihre Bestandteile wie schöne oder typische Hügel und Täler, Flüsse und Seen und deren Ufer, Moorlandschaften, bedeutende geologische Formationen (z.B. Moränen, Drumlins, Giessen, Wasserfälle, Grundwasseraufstösse, aufgeschlossene Gesteinsprofile, erratische Blöcke, Fossilfundstellen), kennzeichnende Elemente bestimmter Kulturformen (z.B. Rebberge), Heckenlandschaften, Baumbestände, wertvolle Einzelbäume, Parkanlagen oder andere landschaftsprägende Elemente.

#### **4.2.2**

Bei sich auf § 203 Abs. 1 PBG stützenden Schutzentscheiden - und damit in gleicher Weise bei der vorliegend strittigen Anordnung einer (zumindest materiellen; vgl. E. 3.2) Inventarentlassung - kommt den kommunalen und kantonalen Behörden eine gewisse Entscheidungsfreiheit zu. Diese bezieht sich vor allem auf die Qualifikation eines Objektes als Schutzobjekt, auf den konkreten Umfang einer Schutzmassnahme, gegebenenfalls auf die Auswahl unter mehreren in Betracht fallenden Schutzobjekten oder aber auf den Verzicht auf Schutzmassnahmen. Insoweit hat sich die Rekursinstanz bei der Entscheidüberprüfung Zurückhaltung aufzuerlegen. Beruht der kommunale Entscheid auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Umstände, so hat ihn die Rekursinstanz zu respektieren. Die Rekursinstanz darf nur dann einschreiten, wenn die Behörde ihren Ermessensspielraum überschreitet, indem sie sich von unsachlichen, dem Zweck der in Frage stehenden Regelung fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzi-

pien, wie das Verbot von Willkür oder den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, verletzt. Dabei darf sich die Rekursinstanz jedoch nicht auf eine blosser Willkürprüfung beschränken, vielmehr muss die Eingriffsschwelle tiefer gesetzt werden (vgl. BGE 145 I 52, E. 3.6., mit Hinweisen). Die Entscheidungsfreiheit der Denkmalpflegebehörde ist stets gegen den Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz abzuwägen (Art. 77 der Kantonsverfassung [KV] und Art. 29a der Bundesverfassung [BV]; Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 20 Rz. 64 ff.).

#### **4.2.3**

Behördlich angeordneten Gutachten kommt - unbeschadet des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung - in der Regel ein erhöhter Beweiswert zu. Weicht die Rekursinstanz in Fachfragen von der Auffassung des Gutachtens ab, so hat sie hierfür triftige Gründe anzuführen. Als solche gelten namentlich Irrtümer, Lücken oder Widersprüche im Gutachten. Abweichungen sind aber auch etwa dann gerechtfertigt, wenn die Schlüssigkeit des Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft erscheint, wenn die Erkenntnisse des Gutachtens nicht oder nur unzureichend begründet oder wenn gestellte Fragen ungenügend oder überhaupt nicht beantwortet wurden (vgl. Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 7 Rz. 66 ff. und 136 ff.). Gutachten sind demnach nur, aber immerhin insoweit bindend, als sich die darin getroffenen Feststellungen und Schlüsse nicht als mangelhaft erweisen und ihnen nicht eine zutreffendere Auffassung des Gerichtes entgegensteht.

#### **4.3.1**

Gemäss dem angefochtenen Beschluss (vgl. auch die Darstellung auf <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/landschaftsschutz.html>, zuletzt besucht am 8. Juli 2022) fand im Rahmen der grundlegenden und systematischen Überprüfung der Landschaften im Kanton Zürich im neuen Landschaftsschutzinventar eine Erweiterung der Landschaftsschutzobjekte von drei auf neun Objektkategorien statt. Die neuen Objektkategorien orientieren sich an der Typisierung der Landschaften des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und am Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz. Vier Kategorien (geologische Zeitzeugen, geomorphologisch geprägte Landschaften, Gewässerlandschaften und Waldlandschaften) können mehrheitlich dem Oberbegriff "Naturlandschaften" zugeordnet werden,

fünf Kategorien (Agrarlandschaften, Kulturerbelandschaften, Reblandschaften, Heckenlandschaften, Hochstammobstlandschaften) demjenigen der "Kulturlandschaften". Während im Inventar 80 vorwiegend Einzelobjekte inventarisiert wurden (Hecken, heckenreiche Hänge sowie Geomorphologische Objekte, insbesondere einzelne geomorphologische Ausprägungen wie Findlinge, Moränen, Drumlins oder Schmelzwasserrinnen), wurde diese Methodik bei der Überführung in das neue Landschaftsschutzinventar angepasst. Bei Letzterem stehen neu gestützt auf § 19 KNHV die Landschaften als zusammenhängende Räume im Vordergrund. Die Objektperimeter wurden grösser ausgeschieden und beinhalten nun verschiedene einzelne geomorphologische Ausprägungen, die im Inventar 80 noch als einzelne Objekte aufgeführt wurden (vgl. zum Ganzen act. 3 S. 2 f.).

#### **4.3.2**

Für den Inventarisierungsprozess wurde ein dreistufiges Vorgehen gewählt, indem zunächst die Landschaftsschutzobjekte aus dem Inventar 80 auf ihre Unversehrtheit geprüft, sodann nach Rückmeldung von verschiedenen kantonalen Fachstellen die qualitative Verifizierung im Feld durch einen externen Fachexperten durchgeführt und schliesslich - nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens, zu dem neben der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) alle 162 Zürcher Gemeinden und elf Planungsregionen sowie acht grössere kantonale Fachverbände eingeladen waren - die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Rückmeldungen detailliert geprüft wurden (vgl. act. 3 S. 3 f. sowie zum letztgenannten Schritt den Einwendungsbericht [act. 16.2]).

Wie sich den im Recht liegenden Dokumenten entnehmen lässt, wurde das streitbetroffene Objekt im Rahmen des Entwurfs für die Fachstellenkonsultation noch in Anlehnung an die Erfassung im Inventar 80 (vgl. zu dieser E. 1.1) umschrieben, wobei spezifisch auf die typischen länglichen Hügel mit steiler Luv- und flacherer Leeseite hingewiesen und angemerkt wurde, durch die Bewaldung der Kuppen und die Felder in den Senken dazwischen trete die typische Hügelform noch verstärkt in Erscheinung (act. 16.8). Im Entwurf für die Anhörung wurde das Objekt sodann als "zur Entlassung beantragtes Objekt" aufgeführt und zur Begründung festgehalten, das Objekt sei nur mit fachlichen Erläuterungen in der Landschaft erkennbar, es trete landschaftlich nicht markant in Erscheinung bzw. sei überprägt, es sei nicht von regionaler

oder kantonalen Bedeutung und es werde durch Strassen beeinträchtigt (act. 16.10).

### 4.3.3

Unbehelflich ist vorab das rekurrentische Vorbringen betreffend die behauptete Unmöglichkeit einer kommunalen Inventarisierung. Im Rahmen der vorliegend vorzunehmenden Prüfung, ob auf die Inventarisierung des streitbetreffenen Objekts nicht hätte verzichtet und dieses daher bei der Überführung des Inventars 80 ins neue Landschaftsschutzinventar in Letzterem hätte erfasst werden müssen, sind einzig die Kriterien der Aufnahme in das entsprechende Inventar zu prüfen. Unerheblich ist demgegenüber, ob im Falle des Verzichts auf Inventarisierung stattdessen eine kommunale Inventarisierung denkbar wäre, wobei bemerkungsweise darauf hinzuweisen ist, dass dies entgegen den Rekurrentinnen nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, soweit nämlich seitens der Gemeinde argumentiert würde, eine Inventarisierung stehe der Realisierung des Kiesabbaus im fraglichen Perimeter nicht entgegen (vgl. zu diesem Argument im umgekehrten Sinn bereits E. 3.3.2).

Was sodann die konkret in Betracht fallenden Aufnahmekategorien des streitbetreffenen Objekts und die entsprechende Kritik der Rekurrentinnen anbelangt, so ist zunächst nicht zu beanstanden, dass die Glazial geprägte Form Vorwalden nicht selbständig oder im Verbund mit anderen Objekten als geomorphologisch geprägte Landschaft erfasst worden ist. Wie vorstehend dargelegt, sind aufgrund des veränderten Landschaftsbegriffs im Sinne grösserer zusammenhängender räumlicher Einheiten Abweichungen bei der Auswahl und Umschreibung der Landschaftsschutzobjekte im neuen Landschaftsschutzinventar gegenüber den im Inventar 80 erfassten Objekten gerade intendiert, so dass sich aus der Nennung eines bestimmten Einzelobjekts im Verbund mit weiteren Einzelobjekten im Inventar 80 nicht ableiten lässt, dass es sich auch im Rahmen des neuen Landschaftsschutzinventars bei der Gesamtheit dieser Einzelobjekte um eine Landschaft im Sinne der neuen Objektkategorien handeln müsste. Während nun - wie in E. 1.1 im Einzelnen dargelegt - bestimmte der als Teil der Drumlinlandschaft Nürenschorf-Lindau-Illnau im Inventar 80 erfassten Objekte zusammen mit weiteren Objekten auf dem Gebiet der angrenzenden Gemeinde neu in der Objektkategorie geomorphologisch geprägte Landschaften zur Drumlinlandschaft

Lindau-Nürens Dorf (Nr. 1091) zusammengefasst wurden, werden die weiteren ursprünglich zur Drumlinlandschaft Nürens Dorf-Lindau-Ilinau zählenden Objekte - die im Unterschied zum streitbetroffenen Objekt weiterhin im Inventar verzeichnet sind - selbständig oder im Verbund mit weiteren Objekten als geologische Zeitzeugen, jedoch gerade nicht als Teil einer geomorphologisch geprägten Landschaft erfasst. Dies lässt sich aufgrund des im GIS-Browser einsehbaren Kartenmaterials nachvollziehen, sind doch insbesondere die zum neuen Objekt Nr. 7179 gehörenden Drumlins im östlichen Bereich (ehemalige Nr. 101.6) vom Objekt Nr. 1091 räumlich durch die zwischen beiden verlaufende Nationalstrasse klar getrennt. Entsprechendes gilt nun aber auch für das streitbetroffene Objekt, weist dieses doch schon bei Zugrundelegung der Perimeter gemäss Inventar 80 einen wesentlich grösseren Abstand zu den nördlich gelegenen Objekten - die nun als geomorphologisch geprägte Landschaft fungieren - auf als deren jeweilige Perimeter vor ihrer Zusammenfassung im neuen Landschaftsschutzinventar wechselseitig aufwies, wobei sich teilweise zudem das Siedlungsgebiet von Tagelswangen im dazwischenliegenden Bereich befindet. Entsprechend ist es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass entgegen dem rekurrentischen Dafürhalten das streitbetroffene Objekt schon aufgrund seiner Lage nicht als Teil der neuen geomorphologisch geprägten Landschaft Nr. 1091 erfasst wurde. Insbesondere trifft es gerade nicht zu, dass sich - wie die Rekurrentinnen behaupten - das fragliche Objekt zwischen zwei grösseren Drumlinlandschaften befindet und in diese eingebettet ist (was gleichsam eine Verbindungsfunktion des streitbetroffenen Objekts suggeriert), verhält es sich doch vielmehr so, dass sich die Glazial geprägte Form Vorwalden südlich des neuen Objekts Nr. 1091 und westlich des neuen Objekts Nr. 7179 befindet, wobei überdies Letzteres wie dargelegt im Sinne der verwendeten Objektkategorien gerade nicht als geomorphologisch geprägte Landschaft aufgefasst, sondern der speziellen Kategorie der geologischen Zeitzeugen (vgl. dazu E. 4.3.4) zugewiesen wird. Nachdem sich die räumliche Lage der genannten Objekte und ihr Verhältnis zueinander bereits anhand des entsprechenden Kartenmaterials hinreichend überprüfen liess, erübrigte sich sodann auch die Durchführung eines - im Sinne einer Beweisofferte erwähnten - Augenscheins. Lediglich Bemerkungsweise ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die behauptete Einbettung des streitbetroffenen Objekts in Bezug auf die benachbarten Inventarobjekte auch dann nicht erkennbar wäre, wenn ausgehend vom nördlich gelegenen Objekt Nr. 1091 ein Zusammenhang mit dem weiter südlich gelegenen Inventarobjekt herzustellen versucht würde,

handelt es sich bei Letzterem doch um eine Moränenlandschaft (Ofengupfen-Wollwisli-Ghangenrüti, Nr. 101\_63 im Inventar 80 bzw. Nr. 1055 im KILO), die sich in einer Entfernung von minimal ca. 1,3 km vom streitbetroffenen Objekt und von diesem durch Nationalstrasse und Bahnlinie getrennt befindet.

#### **4.3.4**

Wurde somit die Glaziale Form Vorwalden zu Recht nicht als Teil einer geomorphologisch geprägten Landschaft (namentlich auch nicht im Sinne einer Erweiterung des Objekts Nr. 1091) im Inventar erfasst, so verbleibt als mögliche Objektkategorie lediglich diejenige der geologischen Zeitzeugen. Zur Bestimmung der in dieser Kategorie ins neue Landschaftsschutzinventar aufzunehmenden Objekte wurde ein durch Dr. sc. nat. P.H. erstelltes, vom 5. April 2019 datierendes Fachgutachten eingeholt (act. 16.7), dem sich Folgendes entnehmen lässt:

Da die Aufnahmekriterien des neuen Landschaftsschutzinventars darauf ausgerichtet seien, die schützenswerten Landschaften der jeweiligen Objektkategorien zu inventarisieren, während im bisherigen Inventar 80 der Schutz von Einzelobjekten und Landschaftselementen im Vordergrund gestanden sei, hätten die geologisch wertvollen Objekte, welche landschaftlich nicht oder wenig relevant seien, keinen Schutzstatus mehr, sofern sie nicht ins neue Landschaftsschutzinventar mit aufgenommen würden. Viele dieser landschaftlich wenig bzw. nicht relevanten Objekte hätten jedoch nach wie vor eine Bedeutung als geologische Zeitzeugen und seien somit schutzwürdig. Sie seien im Rahmen eines Fachgutachtens auf eine prägnante und damit relevante Anzahl Objekte zu fokussieren gewesen, wobei analog zu den anderen Objektkategorien landschaftliche Aspekte besonders zu berücksichtigen gewesen seien (act. 16.7 S. 3 f.). Konkret sei es Ziel des Expertengutachtens gewesen, eine qualifizierte und nachvollziehbare Auswahl einer beschränkten Anzahl von maximal 50 Objekten (anstelle der bisher rund 160) zu treffen, die als geologische Zeitzeugen in das neue Inventar aufgenommen würden. Dabei seien die Objekte entsprechend ihrer Genese und Phänomenologie in Unterkategorien eingeteilt und durch den Experten gemäss einem vordefinierten (durch das ARE aufgestellten) Kriterienraster beurteilt und (für jedes Kriterium auf einer Skala von 1 bis 5) benotet worden. Wichtigstes Kriterium sei die Einzigartigkeit eines Objekts im Sinne der Frage, ob dieses im nationalen, kantonalen, regionalen, überkommunalen

oder kommunalen Kontext einzigartig sei. Weitere Kriterien seien die landschaftliche Bedeutung (im Sinne der Frage, wie stark das Objekt die Landschaft präge und welche Bedeutung es für die Entstehung der Landschaft habe, bezogen wiederum auf die fünf vorgenannten Kontexte), die Sichtbarkeit / Wahrnehmbarkeit (im Sinne der Frage, ob/wie ein Objekt in der Landschaft sichtbar und in seiner speziellen Morphologie durch den Fachmann oder den Laien als solches zu erkennen sei) sowie die Unversehrtheit (die umso besser beurteilt werde, je weniger ein Objekt durch menschliche Aktivitäten in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werde; vgl. zum Ganzen act. 16.7 S. 6 f., 8 f.).

Für die vorliegend interessierende Unterkategorie "Drumlins" ergab sich eine Auswahl von neu 5 (gegenüber ursprünglich 25) Objekten (act. 16.7 S. 10). Dabei lassen sich die Bewertungen der im Recht liegenden Tabelle (act. 16.9) entnehmen. Diese verzeichnet für das streitbetroffene, unter der Nr. 7050 (entsprechend act. 16.8) geführte Objekt folgende Bewertungen: Einzigartigkeit: 2 ("im überkommunalen Kontext"); Landschaftliche Bedeutung (genetisch): 2 ("im überkommunalen Kontext"); Sichtbarkeit / Wahrnehmbarkeit: 1 ("nur mit spezifischem Fachwissen erkennbar"); Unversehrtheit: 4 ("leichte Einschränkungen [z.B. Hochspannungsleitung, Einzelbauten]"), womit eine Gesamtbewertung von 9 resultiert, die weit unter der als Grenze für eine Aufnahme ins Inventar definierten Schwelle von 15 Punkten liegt.

Dieses methodische Vorgehen ist entgegen den Rekurrentinnen nicht zu beanstanden, sondern erweist sich im Gegenteil als schlüssig und sachgerecht. Zu beachten ist zunächst, dass sich die Kategorie der geologischen Zeitzeugen insofern von den übrigen Objektkategorien des Inventars unterscheidet, als es sich - ungeachtet der ebenfalls zu beachtenden landschaftlichen Aspekte - nicht um Landschaften handelt, sondern (entsprechend der Umschreibung in den Erläuterungen zur Anwendung und Umsetzung des KILO, vgl. act. 16.3) um "einzigartige und landschaftsprägende Elemente der Erdgeschichte, wobei es sich bei diesen Objekten - aufgrund ihrer zumeist nur lokalen Sichtbarkeit - um besonders landschaftsprägende Einzelobjekte handelt" (act. 16.3 S. 6). Entsprechend ist nachvollziehbar, dass in dieser Kategorie einer vergleichenden Betrachtung hohes Gewicht zukommen musste und diese grundsätzlich als Schlüssel zur Bestimmung der letztlich zu inventarisierenden Objekte diene. Dabei dient das verwendete Kriterienraster mit

entsprechender Punktevergabe der Transparenz des Bewertungsvorgangs, ohne deswegen einer qualitativen Betrachtung entgegenzustehen, nachdem die entsprechenden Bewertungen jeweils überhaupt nur aufgrund einer qualitativen Einschätzung festgelegt werden können. Was sodann die als Zielgrösse genannte Zahl von 50 Objekten anbelangt, so ist zum einen das Bestreben einer entsprechenden Beschränkung insofern unproblematisch, als damit gerade dem Definitionsmerkmal, wonach es sich um "einzigartige" Elemente handeln solle, Nachachtung verschafft wird. Es kommt hinzu, dass in der Umsetzung durchaus eine gewisse Flexibilität gewahrt wurde, indem seitens des Gutachters zunächst lediglich 45 Objekte zur Aufnahme ins neue Inventar vorgeschlagen wurden, diese Zahl sich aber in der Folge aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren auf letztlich 56 Objekte erhöhte (vgl. act. 21 Rz. 11 sowie als Beispiel das vorerwähnte Objekt Nr. 7179 und dazu die Erwähnung - im Gegensatz zum streitbetroffenen Objekt - im Einwendungsbericht [act. 16.2 S. 37 und 40]). Damit besteht kein Anlass, dass Fachgutachten in methodischer Hinsicht in Frage zu stellen.

Was sodann die konkret das streitbetroffene Objekt betreffende Einschätzung anbelangt, so zielen die rekurrentischen Einwände ebenfalls ins Leere. Vorauszuschicken ist, dass sich den rekurrentischen Ausführungen keine Hinweise darauf entnehmen lassen (und auch nicht anderweitig ersichtlich ist), dass das insbesondere im Zusammenhang mit den Kriterien der Einzigartigkeit und der landschaftlichen Bedeutung wesentliche Erfordernis einer kantonsweit (bzw. sogar schweizweit) vergleichenden Betrachtung in unsachgemässer Weise umgesetzt worden wäre. Insbesondere ist auch der Hinweis in der Rekurschrift, wonach das streitbetroffene Objekt besonders von Brüttsellen herkommend durchaus markant in Erscheinung trete, nicht geeignet, die Einschätzung, wonach es sich vergleichsweise lediglich um ein Objekt mit landschaftlicher Bedeutung im überkommunalen (und nicht in einem grösseren) Kontext handle, in Frage zu stellen. Gerade mit Blick auf den vergleichenden Charakter der genannten Bewertungen, hätte sich im Übrigen auch ein Augenschein als nicht zielführend erwiesen. Sodann trifft es zwar zu, dass schützenswert nicht nur das von einem Laien auf Anhieb als schützenswert Erkennbare ist, doch steht dieser Umstand weder der Sachgerechtigkeit einer entsprechenden Differenzierung im Rahmen des Kriteriums Sichtbarkeit / Wahrnehmbarkeit (wonach am höchsten zu bewerten ist, was "von Weitem in der Landschaft sichtbar / von Laien erkennbar" ist, während für "nur mit spezifischem Fachwissen erkennbar[e]" Objekte die tiefste

Bewertung resultiert), noch der konkreten Einschätzung, wonach das streitbetroffene Objekt nur mit fachlichen Erläuterungen in der Landschaft erkennbar sei, entgegen. Unbehelflich ist schliesslich der Hinweis auf den Charakter der vorhandenen Strassen und das Fehlen weiterer Beeinträchtigungen, nachdem das fragliche Objekt bezüglich des Kriteriums der Unversehrtheit ohnehin mit der hohen Bewertung von 4 Punkten versehen wurde. Schliesslich trifft es zwar zu, dass der Hinweis im Entwurf für die Anhörung (act. 16.10), wonach das Objekt nicht von regionaler oder kantonaler Bedeutung sei, das Resultat der Überprüfung zum Ausdruck zu bringen scheint; im Zusammenspiel mit dem Fachgutachten und der Tabelle der Beurteilungskriterien (act. 16.9) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass insoweit auch die Bestimmung der massgeblichen Kontexte im Rahmen der erwähnten vergleichenden Betrachtung (namentlich betreffend das ansonsten unerwähnt bleibende Kriterium der Einzigartigkeit) angesprochen ist, was als notwendiger Teil der Überprüfung selbst und damit durchaus als wesentlicher Aspekt der Begründung einer von der ursprünglichen Inventarisierung abweichenden Einschätzung erscheint.

Damit ergibt sich zusammenfassend, dass die Rekurrentinnen keine Einwände vortragen, die geeignet wären, die gutachterliche Einschätzung, wonach die Glazial geprägte Form Vorwalden nicht als geologischer Zeitzeuge ins neue Landschaftsschutzinventar aufzunehmen sei, in Zweifel zu ziehen. Es besteht nach dem Gesagten seitens des Gerichts kein Anlass von der gutachterlichen Einschätzung abzuweichen, so dass sich die rekurrentische Rüge auch in diesem Punkt als unbegründet erweist. Fällt somit auch diese Objektkategorie zu Recht ausser Betracht, so ist die fehlende Erfassung des streitbetroffenen Objekts im neuen Landschaftsschutzinventar bzw. dessen - zumindest materielle - Inventarentlassung zu Recht erfolgt.

## **5.**

Zusammengefasst ist der Rekurs abzuweisen.

## **6.1**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den solidarisch haftenden Rekurrentinnen aufzuerlegen (§ 13 VRG).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimm- baren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimm- baren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.).

Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 5'500.-- festzusetzen.

## **6.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht den Rekurrentinnen von vornhe- rein keine Umtriebsentschädigung zu.